

von der Mühle weg so weit zu fischen, als sie die „Bille“ werfen können, das Werkzeug zum Schärfen der Strahlen des Mühlsteines (Mühlbille, Mühlsteinhammer)²⁷⁾. Auch Steinwurf begegnet als Begrenzung eines Fischrechtes²⁸⁾; die Bürger des Marktes Hoheneck in der Steiermark fischen vom Markt abwärts „einen guten Armbrustschuß lang“, und solche Begrenzungen gelten naturgemäß auch für „Zwingherren“ untereinander: Kaiser Friedrich III. verleiht dem Grafen Haug von Montfort bei dessen Streit mit den Reichsstädten Buchhorn und Lindau das Recht, im Bodensee, *da die Schuss (die Schussen) darinne lauffet, von dem selben influß zu ringumb ainen armprostschuß weit und nit ferrer zu fischen*²⁹⁾. Herrschaftliche Fischrechte sind an der Mosel in der Flußrichtung wohl durch eine „Marke“, in der Richtung in den Fluß aber zugestanden, soweit man vom Lande eine am Zügel geschwungene Kandare („Reißzaum“) in die Mosel werfen kann³⁰⁾.

Die RS meint auch in N mit der (schwimmenden) Feder die Federschnur, und sie denkt nicht an eine Begrenzung, sondern an eine Beschränkung der Fischerei: indem sie die Nutzung der kleinen Wasser den (jeweiligen) „Zwingherren“ zugesteht, fordert sie „in aller Welt“ für den gemeinen Mann die Freiheit der Federschnur, wie gesagt: das Recht des Mitfischens im Herrenwasser, eben mit der Federschnur. „Frei“ soll sein das Mitfischen im Fischwasser der Zwingherren, wie es anderwärts heißt: *bey irem juncker*³¹⁾. Damit gliedert sich die RS ein

²⁷⁾ Ältester von vielen Belegen: UB. Esslingen Nr. 375: K. Albrecht I. belehnt einen Esslinger Bürger mit Fischrecht bei der Vogelsang-Mühle soweit, als ein auf dem Schwellbalken stehender Knecht werfen kann *cum securi, que bille nuncupatur*. 1306 Juli 26. Hier genügt Hinweis (statt auf viele Stellen) auf „Recht und Bannteiding“ des Stiftes Heiligenkreuz zu Minckendorf (Niederösterreich, 17. Jh.), Österr. Weist. 7, 418, 22: jeder Müller soll nicht mehr freies Fischwasser haben *dan alß verr er mit einer pillen mag gewerfen auf dem hachsteg* (korrigiert aus *vachsteg*) *hinab oder hinauf*. Eine ähnliche Bestimmung (*mulpild*) nicht für den Müller, sondern für den „armen Mann“ im Amt Neusiedel und Waidmannsfeld (Anfang 15. Jh.), Österr. Weist. 7, 366, 31.

²⁸⁾ Preuß. UB. 2, 3, S. 562 (1334). Vgl. Horst Alexander Willam, Die Fischerei des Deutschen Ordens in Preußen bis zu Dietrich von Altenburg, Jb. d. Albertus-Universität zu Königsberg 11 (1961) 64—152, bes. S. 124.

²⁹⁾ Hoheneck: Österr. Weistümer 10, 254 (16. Jh.). — Montfort: Oberamtsbeschreibung Tettnang (²1915) S. 323; Chmel, Reg. Fri. III. Nr. 2787: 1452 März 20. Vgl. oben Anm. 15.

³⁰⁾ Grimm, Weistümer 2, 256; H. Goldschmidt, Eigentum u. Eigentumsteilrechte (1920) S. 130.

³¹⁾ Vgl. u. Anm. 41.